



## Ehren- und Schiedsgerichtsordnung des Fischereiverein Weissenhorn e.V.

### §1

Das Ehren- und Schiedsgericht (im folgenden Schiedsgericht genannt) des FV Weissenhorn e.V. ist für seine Mitglieder an Stelle der ordentlichen Gerichte bei ausschließlich vereinsinternen Angelegenheiten zur Entscheidung berufen über:

- a) Verstöße gegen die Satzung und die vom Verein festgelegten Bestimmungen und Anordnungen.
- b) Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen und seinen Interessen entgegenstehen.
- c) Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern unter sich und zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern.

### §2

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Weißenhorn.

### § 3

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Richtern, die ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, nämlich:

- a) Einem Vorsitzenden und
- b) zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende leitet das Verfahren, läßt Protokoll führen und gibt die Gerichtsentscheidung schriftlich dem Vorstand bekannt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Mitglieder des Vorstands können **nicht** im Schiedsgericht tätig sein.

Für jeden Richter hat die Mitgliederversammlung für die Dauer dessen Amtszeit einen Stellvertreter zu wählen.

### §4

Der Vorsitzende, die 2 Beisitzer sowie die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Art der Wahl - schriftlich und geheim oder offen - entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.



## § 5

Das Schiedsgericht ist in seinen richterlichen Handlungen unabhängig. Eine Einwirkung auf ihre richterliche Tätigkeit steht keiner Person zu. Sie sind nur dem Gesetz, der Satzung und ihrem Gewissen unterworfen. Wegen des Inhalts ihrer Entscheidung können die Richter weder zivilrechtlich noch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## §6

Ein Richter ist von der Ausübung seiner Richtertätigkeit ausgeschlossen, wenn er:

- a) selbst durch den zu beurteilenden Tatbestand mittelbar oder unmittelbar betroffen ist,
- b) in einem familienrechtlichen Verhältnis zu den beteiligten Parteien steht oder gestanden hat,
- c) als Anwalt der Beteiligten tätig gewesen ist.

Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden wegen Befangenheit, d.h. wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die Ablehnung wegen Befangenheit kann unter Darlegung der Gründe und nur innerhalb von 8 Tagen nach eingeleitetem Verfahren geltend gemacht werden. Deshalb ist den Parteien durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts in der Vorladung, die als Einleitung des Verfahrens gilt, die Besetzung des Schiedsgerichts bekannt zu geben. Über die Ausschließung und Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht.

An die Stelle des ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters tritt ein Stellvertreter.

## §7

Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## §8

Das Schiedsgericht ist befugt Verwarnungen und den Ausschluß aus dem Verein auszusprechen (siehe §§8-11 unserer Satzung).

## §9

- 1.) Antragsberechtigt für ein Schiedsgerichtsverfahren ist jedes ordentliche Vereinsmitglied. Der Antrag muß schriftlich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts gestellt werden und eine genaue wahrheitsgemäße Darstellung des Tatbestandes enthalten.
- 2.) Die Parteien werden durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin durch Einschreibebrief geladen.
- 3.) Erscheint der Beschuldigte oder der Kläger oder beide Parteien nicht zur Verhandlung, wird vom Schiedsgericht nach Lage des Sachverhalts/Aktenlage entschieden.



4.) Das Schiedsgericht kann in schriftlichem Verfahren entscheiden, wenn beide Parteien ihr Einverständnis hierzu spätestens 8 Tage vor dem festgesetzten Verhandlungstermin dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zur Kenntnis bringen.

#### **§10**

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Das Protokoll muß den wesentlichen Verlauf über das Ergebnis der Verhandlung wiedergeben.

#### **§11**

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen durch Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

#### **§12**

Der Spruch des Schiedsgerichts ist endgültig.

#### **§13**

Der Schiedsspruch mit Begründung ist schriftlich niederzulegen, von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und beim 1.Schriftführer des Vereins zu hinterlegen.

Den Parteien ist je eine vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterzeichnete Ausfertigung zuzustellen.

Die Kosten des Verfahrens werden vom Verein getragen. Ansonsten ist das Verfahren grundsätzlich kostenlos. Die Parteien haben keine Kostenersatzansprüche.

\*\*\*\*\*

Ende der Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

Diese Ordnung wurde am 01.01.1999 von der Mitgliederversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.